

Preisliste 2022

Beton und Betonförderung
Gebiet Stuttgart

Holcim Kies und Beton GmbH / Gültig ab 1. Januar 2022



Holcim zertifiziert nach Concrete Sustainability Council (CSC)



Hagen Aichele
Regionalleiter Beton Süd
Telefon +49 711 25 85 58 25
Telefax +49 711 25 85 58 99
hagen.aichele@holcim.com

Dieter Jenter
Leiter Verkauf Gebiet Stuttgart
Telefon +49 711 25 85 58 40
Telefax +49 711 25 85 58 99
dieter.jenter@holcim.com

Lakmala Adithiya
Innendienst Gebiet Stuttgart
Telefon +49 711 25 85 58 23
Telefax +49 711 25 85 58 99
lakmala.adithiya@holcim.com

Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung haben eine hohe Priorität bei Holcim Deutschland. CSC-Zertifikate sind ein fundierter Beitrag zum nachhaltigen Bauen. Sie geben Aufschluss darüber, inwieweit in unseren Werken ökologisch, sozial und ökonomisch verantwortlich operiert wird.

Das CSC-Zertifizierungssystem honoriert Hersteller von Beton, Zement und Gesteinskörnung, die sich für nachhaltiges Wirtschaften engagieren und dies transparent machen.

Die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) hat die CSC-Zertifizierung in Gold und in Silber als Standard im DGNB-Umweltkriterium ENV 1.3 „Nachhaltige Ressourcengewinnung“ in der Qualitätsstufe 1.2 anerkannt. Dadurch ist CSC-zertifizierter Beton in den Stufen Silber und Gold anrechenbar im Zertifizierungssystem der DGNB und hilft Bauherren so, zusätzliche Punkte im Zertifizierungsprozess ihrer Gebäude zu generieren.

Im Juni 2020 hat das CSC sein Zertifizierungssystem für Beton um das „R-Modul“ erweitert: Mit CSC-zertifiziertem Beton können bei Gebäudezertifizierungen nach DGNB oder BREEAM zusätzliche Punkte für den Einsatz von Beton mit rezyklierten Gesteinskörnungen* erworben werden. Holcim hat bereits die ersten Betonwerke in Stuttgart und Kirchheim/Teck mit dem neuen R-Modul zertifiziert.

Mehr Informationen zum CSC finden Sie unter: www.holcim.de/csc



Mehr Informationen über unsere Produkte und mögliche Anwendungen und vieles mehr finden Sie auf: www.holcim.de

Gebiet Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

Expositionsklassen	4
Konsistenzklassen	4
Festigkeitsentwicklung	4
Nachhaltige Betone	5
Normalbeton	6-9
Beton nach DAfStb-Richtlinien	10
Sichtbeton	11
Beton nach ZTV-ING	11-12
Bohrpfahlbeton	13
Sonderbetone	14-17
Mörtel, Beton	18
Gesteinskörnungen	19
Mehrleistungen	20-21
Betonförderung	22-23
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	24-30



Die Fremdüberwachung unserer Produkte erfolgt durch den Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Baden-Württemberg e. V.

Expositionsklassen

Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko

Klasse	Umgebung
X0	für Beton ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall: alle Umgebungsbedingungen, ausgenommen XF, XA oder XM

Bewehrungskorrosion

Carbonatisierung

Klasse	Umgebung
XC1	trocken oder ständig nass
XC2	nass, selten trocken
XC3	mäßige Feuchte
XC4	wechselnd nass und trocken

Chloride

Klasse	Umgebung
XD1	mäßige Feuchte
XD2	nass, selten trocken
XD3	wechselnd nass und trocken

Betonkorrosion

Frost

Klasse	Umgebung
XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel
XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel
XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel
XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel

chemischer Angriff

Klasse	Umgebung
XA1	chemisch schwach angreifende Umgebung nach DIN EN 206-1
XA2	chemisch mäßig angreifende Umgebung nach DIN EN 206-1
XA3	chemisch stark angreifende Umgebung nach DIN EN 206-1

Verschleiß

Klasse	Umgebung
XM1	mäßige Verschleißbeanspruchung
XM2	starke Verschleißbeanspruchung
XM3	sehr starke Verschleißbeanspruchung

Alkali Feuchtigkeitsklassen

Klasse	Umgebung
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt. (O = Ohne Feuchte)
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist. (F = Feuchte)
WA	Beton, der zusätzlich zu WF häufiger oder längerzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist. (A = Alkali von außen)
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist. (S = Schwingungen zu WA)

Konsistenzklassen*

Ausbreitmaß

Klasse	Wert in mm	Beschreibung
F1*	≤ 340	steif
F2	350 bis 410	plastisch
F3	420 bis 480	weich
F4	490 bis 550	sehr weich
F5	560 bis 620	fließfähig
F6*	≥ 630	sehr fließfähig

Verdichtungsmaß nach Walz

Klasse	Wert in mm	Beschreibung
C0*	≥ 1,46	sehr steif
C1	1,45 bis 1,26	steif
C2	1,25 bis 1,11	plastisch
C3*	1,10 bis 1,04	weich

* siehe Anmerkung in DIN 1045-2 zu 5.4.1

Festigkeitsentwicklung

Beton bei 20 °C

Entwicklung	Schätzwerte Festigkeitsverhältnisse
	$r = f_{cm,2} / f_{cm,28}$
schnell	$0,50 \geq r$
mittel	$0,30 \leq r < 0,50$
langsam	$0,15 \leq r < 0,30$
sehr langsam	$r < 0,15$

Nachhaltige Betone

Druckfestigkeit [N/mm ²] Bodenklasse	Expositionsklasse	Trockenrohddichte [kg/dm ³]	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
						mittel		schnell		langsam	
						Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Holcim ECOPact

C20/25	XC1 XC2	F3	22	DI3334	160.50		DI3332	159.50
			16	DI3234	163.50		DI3232	162.50
			8	DI3134	168.50		DI3132	167.50
C25/30	XC4 XF1 XA1	F3	22	DA4334	164.50		DA4332	163.50
			16	DA4234	167.50		DA4232	166.50
C30/37	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	F3	22	DW5334	173.50		DW5332	172.50
			16	DW5234	176.50		DW5232	175.50
			8	DW5134	181.50		DW5132	180.50

Die Zulieferung frei Baustelle wird als Mehrleistung separat berechnet.

Holcim ECOPact Zero

Bezeichnung	Bemerkung	Einheit	Artikel-Nr.	Preis
ECOPact Zero –	für Druckfestigkeitsklasse bis C20/25	m ³	60014833	auf Anfrage
CO ₂ Kompensationsmaßnahme	für Druckfestigkeitsklasse C25/30	m ³	60014846	
	für Druckfestigkeitsklasse ab C30/37	m ³	60014847	



Fragen Sie uns nach weiteren nachhaltigen Produkten:

Holcim ECOPact R* und Holcim ECOPact R Zero* sind unsere ressourcenschonenden klimafreundlichen und klimaneutralen Betone nach Norm. Bei ihrer Herstellung stehen die Schonung natürlicher Ressourcen sowie die maximal mögliche Reduktion von CO₂-Emissionen im Vordergrund.

Holcim R-Pact*, der Recyclingbeton, ist speziell darauf ausgerichtet, natürliche Ressourcen zu schonen. Dabei verwenden wir die maximal möglichen Anteile an rezyklierter Gesteinskörnung, gemäß den aktuellen normativen Rahmenbedingungen. Für besondere Projekte bieten wir Ihnen auch Varianten außerhalb der Norm mit der Zustimmung im Einzelfall an. Diese benötigen erfahrungsgemäß eine längere Vorlaufzeit.

Die Herstellung von Holcim R-Pact sowie Holcim ECOPact R und ECOPact R Zero erfolgt in CSC zertifizierten Transportbetonwerken.

* Aufgrund der zur Zeit regional begrenzten Verfügbarkeit von Recyclingbeton sind diese Produkte momentan noch nicht flächendeckend verfügbar.

Normalbeton

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]

Expositionsklasse X0 WF

C8/10	X0 WF	C1	-	22	NU0314	102.90	NU0315	107.90			
					16	NU0214	105.10	NU0215	109.90		
C8/10	X0 WF	F3	-	22	NU0334	101.40					
					16	NU0234	103.40				
C12/15	X0 WF	C1	-	22	NU1314	102.60	NU1315	107.60			
					16	NU1214	104.60	NU1215	109.60		
					8	NU1114	106.60	NU1115	111.60		
					22	NU1334	101.10	NU1335	106.10		
C12/15	X0 WF	F3	-	22	NU1334	101.10	NU1335	106.10			
					16	NU1234	103.10	NU1235	108.10		
					8	NU1134	105.10	NU1135	110.10		
C16/20	X0 WF	C1	-	22	NU2314	107.10	NU2315	112.10			
					16	NU2214	109.10	NU2215	114.10		
C20/25	X0 WF	C1	-	22	NU3314	109.10	NU3315	114.10			
					16	NU3214	111.10	NU3215	116.10		
					8	NU3114	113.10	NU3115	118.10		

Die Zulieferung frei Baustelle wird als Mehrleistung separat berechnet.

Expositionsklassen XC1 XC2 WF

C16/20	XC1 XC2 WF	F3	0.75	22	NI2334	106.10	NI2335	111.10			
					16	NI2234	108.10	NI2235	113.10		
					8	NI2134	110.10	NI2135	115.10		

Expositionsklasse XC3 WF

C20/25	XC3 WF	F3	0.65	22	NC3334	108.10	NC3335	113.10			
					16	NC3234	110.10	NC3235	115.10		
					8	NC3134	112.10	NC3135	117.10		

Normalbeton

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WF

C25/30	XC4 XF1 XA1 WF	F3	0.60	22	NA4334	112.70	NA4335	117.70	NA4332	auf Anfrage	
					16	NA4234	114.70	NA4235	119.70		NA4232
					8	NA4134	116.70	NA4135	121.70		NA4132
C30/37	XC4 XF1 XA1 WF	F3	0.60	22	NA5334	116.80	NA5335	121.80	NA5332	auf Anfrage	
					16	NA5234	118.80	NA5235	123.80		NA5232
					8	NA5134	120.80	NA5135	125.80		NA5132

Beton für Boden-/Deckenplatten (zum Glätten, ohne Flugasche)

C25/30	XC4 XF1 XA1 WF	F3	0.60	22	NL4334	114.70	NL4335	119.70		
					16	NL4234	116.70	NL4235	121.70	

Die Zulieferung frei Baustelle wird als Mehrleistung separat berechnet.

Expositionsklassen XC4 XD1 XF2 XF3 (LP) XA1 WA

C25/30	XC4 XD1 XF2 XF3 (LP) XA1 WA	F3	0.55	22	NP4334	117.20	NP4335	122.20		
					16	NP4234	119.20	NP4235	114.20	

Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 XM2 (Ofb) WA

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WA	F3	0.55	22	NW5334	121.30	NW5335	126.30			
					16	NW5234	123.30	NW5235	128.30		
					8	NW5134	125.30	NW5135	130.30		

Beton für Industrieböden und Lagerflächen (ohne Flugasche)

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA	F3	0.55	22	NL5334	123.30	NL5335	128.30		
					16	NL5234	125.30	NL5235	130.30	

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Normalbeton

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 600 mg/l

C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3	F3	0.50	22	NA6334	129.00	NA6335	132.00		
	XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA			16	NA6234	131.00	NA6235	134.00		
				8	NA6134	133.00	NA6135	136.00		
C40/50	XC4 XD2 XF2 XF3	F3	0.50	22			NA7335	137.90		
	XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA			16			NA7235	139.90		
				8			NA7135	141.90		
C45/55	XC4 XD2 XF2 XF3	F3	0.50	22			NA8335	142.50		
	XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA			16			NA8235	144.50		
				8			NA8135	146.50		
C50/60	XC4 XD2 XF2 XF3	F3	0.50	22			NG9335	146.50		
	XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA			16			NG9235	148.50		
				8			NG9135	150.50		

Die Zulieferung
frei Baustelle wird
als Mehrleistung
separat berechnet.

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 3000 mg/l

C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3	F3	0.50	32	NA6334G	137.00			NA6333	auf Anfrage
	XA2 (SO ₄ ≤ 3000 mg/l)			16	NA6234G	139.00			NA6233	
	WA			8	NA6134G	141.00			NA6133	

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Normalbeton

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]

Expositionsklassen XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 XM2 XM3 (Hst) WA

Hinweis XA3, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l, Schutzmaßnahmen gemäß FB 100 / 5.3.2 erforderlich

C35/45	XC4 XD3 XF2 XF3	F3	0.45	22			NL6335	140.00		
	XA3 (SO ₄ ≤ 600 mg/l)			16			NL6235	142.00		
	XM2 WA									

Expositionsklassen XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 WA

Hinweis XA3, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l

C35/45	XC4 XD3 XF2 XF3	F3	0.45	22			NG6335	136.00		
	XA3 (SO ₄ ≤ 600 mg/l)			16			NG6235	138.00		
				8			NG6135	140.00		

Die Zulieferung
frei Baustelle wird
als Mehrleistung
separat berechnet.

Expositionsklassen XC4 XD3 XF4 (LP) XA3 XM2 WA

Hinweis XA3, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l

C30/37	XC4 XD3 XF4 (LP)	F3	0.45	32	NP5334L	131.30	NP5335L	136.30		
	XA3 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) XM2 WA			16	NP5234L	133.30	NP5235L	138.30		

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Beton nach DAfStb-Richtlinien

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WF

WU-Beton (wasserundurchlässig)

C25/30	XC4 XF1 XA1 WF	F3	0.55	22	NW4334	115.70	NW4335	120.70	NW4332	auf Anfrage	
					16	NW4234	117.70	NW4235	122.70		NW4232
					8	NW4134	119.70	NW4135	124.70		NW4132
C30/37	XC4 XF1 XA1 WF	F3	0.55	22	NW5334	121.30	NW5335	126.30	NW5332	auf Anfrage	
					16	NW5234	123.30	NW5235	128.30		NW5232
					8	NW5134	125.30	NW5135	130.30		NW5132

Die Zulieferung
frei Baustelle wird
als Mehrleistung
separat berechnet.

Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 XM2 (Ofb) WA

FD-Beton (flüssigkeitsdicht)

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1	F3	0.50	22	NF5334M	124.30				
	XM1 WA				16	NF5234M	126.30			

Expositionsklassen XC4 XD3 XF4 (LP) XA3 XM2 WA

FD-Beton (flüssigkeitsdicht)

Hinweis XA3, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l

C30/37	XC4 XD3 XF4 (LP)	F3	0.45	32	NF5334L	134.30	NF5335L	139.30		
	XA3 (SO ₄ ≤ 600 mg/l)				16	NF5234L	136.30	NF5235L	141.30	
	XM2 WA									

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Sichtbeton

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WF

C25/30	XC4 XF1 XA1 WF	F3	0.60	16	NT4234	116.70	NT4235	121.70	NT4233	auf
					8	NT4134	118.70	NT4135	123.70	NT4133

Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 XM2 (Ofb) WA

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1	F3	0.55	16	NT5234	125.30	NT5235	130.30	NT5233	auf
	WA				8	NT5134	127.30	NT5135	132.30	NT5133

Die Zulieferung
frei Baustelle wird
als Mehrleistung
separat berechnet.

Beton nach ZTV-ING

Anforderungen/Grenzwerte nach ZTV-ING sind teilweise abweichend zu DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Beton nach ZTV-ING

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WF

C25/30	XC4 XF1 XA1 WF	F3	0.60	22	NZ4334	115.70	NZ4335	120.70	NZ4332	auf Anfrage	
					16	NZ4234	117.70	NZ4235	123.70		NZ4232
					8	NZ4134	119.70	NZ4135	124.70		NZ4132
C30/37	XC4 XF1 XA1 WF	F3	0.60	22	NZ5334X	119.80	NZ5335X	124.80			
					16	NZ5234X	121.80	NZ5235X	126.80		
					8	NZ5134X	123.80	NZ5135X	128.80		

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l

C30/37	XC4 XD2 XF2 XF3	F3	0.50	22	NZ5334	126.30	NZ5335	131.30		
	XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA				16	NZ5234	129.30	NZ5235	123.30	
C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3	F3	0.50	22			NZ6335	130.00		
					16			NZ6235	137.00	
					8			NZ6135	139.00	

Beton nach ZTV-ING

Anforderungen/Grenzwerte nach ZTV-ING sind teilweise abweichend zu DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Beton nach ZTV-ING

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]

Expositionsklassen XC4 XD3 XF4 (LP) WA

Kappenbeton

C25/30	XC4 XD3 XF4 (LP) WA	F2	0.50	32	NZ4324	127.20				
				16	NZ4224	129.20				

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Bohrpfahlbeton – Einbringen unter Wasser

Hinweis XA2, Sulfatgriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l

C30/37	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	F5	0.50	22					NB5352Z	134.30
				16					NB5252Z	136.30

Hinweis XA2, Sulfatgriff aus Grundwasser ≤ 3000 mg/l auf Nachfrage

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Hinweis XA2, Sulfatgriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l

C40/50	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	F3	0.50	22		NZ7335X	140.90			
				16		NZ7235X	142.90			
				8		NZ4135X	144.90			
C45/55	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	F3	0.50	22		NZ8335X	145.50			
				16		NZ8235X	147.50			
				8		NZ8135X	149.50			
C50/60	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	F3	0.50	22		NZ9335	149.50			
				16		NZ9235	151.50			
				8		NZ9135	153.50			

Die Zulieferung
frei Baustelle wird
als Mehrleistung
separat berechnet.

Die Zulieferung
frei Baustelle wird
als Mehrleistung
separat berechnet.

Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140

Bohrpfahlbeton

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WF

Einbringen im Trockenen

C25/30	XC4 XF1 XA1 WF	F4	0.60	22	NB4344	118.20			NB4342	auf
				16	NB4244	120.20			NB4242	Anfrage

Einbringen unter Wasser

C25/30	XC4 XF1 XA1 WF	F5	0.60	22	NB4354	120.70	NB4355	125.70	NB4352	auf
				16	NB4254	122.70	NB4255	127.70	NB4252	Anfrage
C30/37	XC4 XF1 XA1 WF	F5	0.60	22	NB5354	124.80				
				16	NB5254	126.80				

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Einbringen unter Wasser

C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	F5	0.50	22					NB6352	140.00
				16					NB6252	142.00
C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 3000 mg/l) WA	F5	0.50	22	NB6354	145.00				
				16	NB6254	147.00				

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Sonderbetone

Festigkeitsklasse	Expositionsklasse	Leistungsklasse bzw. Stahldrahtfaser kg/m³	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
						mittel		schnell		langsam	
						Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]

Holcim SteelPact – Der Stahlfaserbeton nach DAfStb Richtlinie – WU-Betone (wasserundurchlässig)

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	L0.9/0.6	F4	0.55	16	SW42446	214.70				
		L1.2/0.9				SW42449	216.70				

Holcim SteelPact – Der Stahlfaserbeton nach DAfStb Richtlinie – WU-Betone (wasserundurchlässig)

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA	L1.2/0.9	F4	0.55	16	SL52449	224.80	SA52459	229.80		
		L1.5/1.2				SL524415	226.80	SL524515	231.80		
		L1.8/1.5				SL524418	228.80				

Beton mit Stahlfasern, Zugabe Stahldrahtfaser auf Kundenwunsch

C25/30	XC4 XF1 XA1 WF	20	F3	0.60	22	FW4334	146.70	FW4335	151.70		
						16	FW4234	148.70	FW4235	153.70	
		25	F3	0.60	22	FW433425	154.20				
						16	FW423425	156.20			
		30	F3	0.60	22	FW433430	161.70				
						16	FW423430	163.70			

Beton mit Stahlfasern, Zugabe Stahldrahtfaser auf Kundenwunsch

Beton für Industrieböden und Lagerflächen

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA	20	F3	0.55	22	FL5334	153.30	FL5335	158.30		
						16	FL5234	155.30	FL5235	160.30	
		25	F3	0.55	22	FL533425	160.80	FL533525	165.80		
						16	FL523425	162.80	FL523525	167.80	
		30	F3	0.55	22	FL533430	168.30	FL533530	173.30		
						16	FL423430	170.30	FL523530	175.30	

Die Zulieferung frei Baustelle wird als Mehrleistung separat berechnet.

Die Zulieferung frei Baustelle wird als Mehrleistung separat berechnet.

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Sonderbetone

Festigkeitsklasse Druckfestigkeit [N/mm²]	Expositionsklasse	Trockenrohddichte [kg/dm³]	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
						mittel		schnell		langsam	
						Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]

Holcim SelfPact – Der selbstverdichtende Beton

Hinweis Weitere Sorten auf Anfrage.

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WA	SF2	0.55	16	ES5294	225.30				
C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	SF2	0.50	16	ES6294	237.00				

Holcim ColourPact – Der Farbbeton

Hinweis Die Farbtöne werden individuell auf die Kundenanforderungen abgestimmt. Preise und weitere Sorten auf Anfrage.

C25/30	XC4 XF1 XA1 WF	F3	0.60	22	16	8	rot	schwarz	grün	gelb	braun	weiss
C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA	F3	0.55	22	16	8						

LVB – Der leicht verdichtbare Beton

Hinweis Druckfestigkeiten und Rohdichten können abweichen.

C25/30	XC4 XF1 XA1 WF	F6	0.60	16	EE4264	122.70				
					8	EE4164	124.70			
C30/37	XC4 XF1 XA1 WF	F6	0.60	16	EE5264	126.80				
					8	EE5164	128.80	EE5165	133.80	

Betonsorten nach Körngröße, Zementgehalt und Konsistenz unterliegen keinen Normanforderungen

Sonderbetone

Druckfestigkeit [N/mm ²] Bodenklasse	Expositionsklasse	Trockenrohddichte [kg/dm ³]	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
						mittel		schnell		langsam	
						Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Holcim FillPact – Die Füllmasse

0.5	Ringraumverfüllung	0.5	fließfähig	VFL		140.20				
	Kanalfüllmasse	1.5	Sehr fließfähig	VFS		140.20				
	Tankverfüllung	1.5	fließfähig	VF2		140.20				
3 - 4	Einbettung Rohrleitungen, Verfüllung von Gräben	1.80	fließfähig	VTP		138.20				

Holcim FoamPact – Der Porenleichtbeton als Ausgleichsschicht

4	Ausgleichsschicht für Alt- und Neubau	F6		VS0		140.20				
8		F6		VS2		140.20				
12		F6		VS4		140.20				

Holcim ShotPact – Der Spritzbeton

Hinweis Aufgrund individueller Produktlösungen gibt es kein Standardsortiment. Nach Abstimmung der objektspezifischen Anforderungen liefern wir Beton, der für Spritzbeton nach DIN EN 14487-1 / DIN 18551 geeignet ist.

Zementgehalt CEM II/B-M (T-LL) 52,5 N-AZ [kg/m ³]	Verfahren	
400	8	QTSB 128.20 trocken
410	F4 8	QNSB 130.70 nass

C25/30	XC4 XF1 XA1 WF	F5	0.60	8	NS4155	127.70	nass
C25/30	XC4 XF1 XA1 WF			8	NS4105	125.20	trocken

^{a)} Größtkorn ist Nennkorn, ^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchtklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren
^{d)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3

Betonsorten nach Körngröße, Zementgehalt und Konsistenz unterliegen keinen Normanforderungen

Sonderbetone

Druckfestigkeit [N/mm ²] Bodenklasse	Expositionsklasse	Trockenrohddichte [kg/dm ³]	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
						mittel		schnell		langsam	
						Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Holcim DrainPact – Der Drainbeton ^{b) d)}

C12/15	X0		C1	0.60	32		ND1314	103.50		
					16		ND1214	105.50		
					8		ND1114	107.50		

Holcim Bankettbeton

C12/15	XF4		C1	0.40	16		ABB	Anfrage		
					8		ABB1	Anfrage		

Holcim CampoDrain - Das offenporige Betonsystem für Außenflächen

C16/20	XF4, nachgewiesen über CDF-Test		C1	0.40	16		AD2214	Anfrage		
					8		AD2114	265.50		

Holcim Thermaflow - Der wärmeleitfähige Beton und Verfüllbaustoff

	Druckfestigkeitsklasse	Wärmeleitfähigkeit	Konsistenzklasse	Größtkorn	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
Thermaflow Fill	≤0,8 MPa	≤ 1,5 W/(m*K)	F5 pumpbar	4	ATF	200.00
Thermaflow Concrete	C12/15	≤ 1,5 W/(m*K)	F5	32	AT1354	200.00
				16	AT1254	203.00
				8	AT1154	208.00

^{a)} Größtkorn ist Nennkorn, ^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchtklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren
^{d)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3

Die Zulieferung frei Baustelle wird als Mehrleistung separat berechnet.

Die Zulieferung frei Baustelle wird als Mehrleistung separat berechnet.

Baustoffe ohne Normanforderung
Betonsorten nach Korngröße, Zementgehalt und Konsistenz unterliegen nicht Normanforderung

Mörtel, Beton

Sortennummer	CEM + ZS [kg/m³]	Korngröße	Konsistenz	Bemerkung	Preis ab Werk [€/m³]
Mörtel ohne Normanforderung – Glattstrich					
QS10	100	0/2	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	103.70
QS25	250	0/2	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	108.70
QS30	300	0/2	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	113.70
QS35	350	0/2	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	118.70
QS40	400	0/2	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	123.70
QS45	450	0/2	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	128.70
QS50	500	0/2	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	133.70
QS55	550	0/2	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	138.70
QS60	600	0/2	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	143.70

Mörtel ohne Normanforderung – Rauhstrich					
Sortennummer	CEM + ZS [kg/m³]	Korngröße	Konsistenz	Bemerkung	Preis ab Werk [€/m³]
QE10	100	0/8	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	101.70
QE20	200	0/8	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	105.50
QE25	250	0/8	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	106.70
QE30	300	0/8	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	111.70
QE35	350	0/8	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	116.70
QE40	400	0/8	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	121.70
QE45	450	0/8	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	126.70
QE50	500	0/8	erdfeucht (C0)	Verlegemörtel	131.70

Beton – Einkornbeton/Filterbeton ohne Normanforderung					
Sortennummer	CEM + ZS [kg/m³]	Korngröße	Konsistenz	Bemerkung	Preis ab Werk [€/m³]
N00114	250	8	steif (C0)	Einkornbeton	105.50
N00214	200	16	steif (C0)	Einkornbeton	103.50
N00314	180	22	steif (C1)	Einkornbeton	101.50

Die Zulieferung
frei Baustelle wird
als Mehrleistung
separat berechnet.

Baustoffe ohne Normanforderung
Betonsorten nach Korngröße, Zementgehalt und Konsistenz unterliegen nicht Normanforderung

Gesteinskörnungen

Bezeichnung	Korngruppe	Schüttdichte ca. [t/m³]	Bemerkung	Preis ab Werk [€/m³]
Gesteinskörnungen – Sand, Kies, Splitt und Korngemische				
Sand	0/2	1.50		42.00
Kies	2/8	1.55		40.30
	8/16	1.65		42.90
	2/8	1.40		36.40
Splitt	8/16	1.40		36.40
	16/22	1.40		36.40
	0/8	1.60	Kies oder Splitt	41.60
Korngemisch	0/16	1.75	Kies oder Splitt	45.50
	0/22	1.80	Splitt	46.80
	0/32	1.85	Kies	48.10
	0/32	1.75	RC-Gemisch	45.50

Hinweise

Bestellung/Lieferung

Im Interesse einer termingerechten Lieferung sind größere Mengen spätestens am Vortag bis 16.00 Uhr anzumelden. Vorbestellte Lieferungen erhalten den Vorrang. Bestellungen sind grundsätzlich nur in der Zentraldisposition zu tätigen. Fahrer dürfen keine Bestellungen entgegennehmen. Bei der Auftragserteilung sind folgende Angaben erforderlich:

- 1) Auftraggeber
- 2) genaue Baustellenanschrift, Telefonnummer
- 3) Gesamtbetonmenge in m³ verdichteten Beton
- 4) Betongüte nach Festlegung / Sortennummer
- 5) Liefertag und Uhrzeit
- 6) m³ pro Stunde

Öffnungszeiten

Von Montag bis Freitag ab 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Sicherheitsdatenblätter/Leistungserklärungen

Die Sicherheitsdatenblätter/Leistungserklärungen sind über unsere Internetseite www.holcim.de als Download verfügbar und liegen in den Werken zur Mitnahme aus.

Umsatzsteuer

Alle Preisangaben verstehen sich ohne die jeweils gültige Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen/Rechnungsstellung

Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Dem Auftragnehmer steht es frei, seine Leistungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen. Für den postalischen Rechnungsversand erheben wir einen Aufschlag von 3.00 € pro Rechnung. Der elektronische Rechnungsversand erfolgt kostenfrei.

Anmerkung

Technische Änderungen und Sortimentanpassungen bleiben vorbehalten. Haftung für Irrtümer und Druckfehler werden ausgeschlossen.

Mehrleistungen

Zulieferung von Beton und Kies/Sand/Splitt

	Beton [€/m³]	Kies/Sand/Splitt [€/m³]
Zulieferung frei Baustelle (bis 20 km ab Lieferwerk)	16.90	22.00
Mindestfracht bei Einzelaufträgen unter 4.0 m³ pauschal	67.60	110.00

Zur Entladung unserer Liefermischer stehen pro m³ Beton und Kies/Sand/Splitt 8 Minuten zur Verfügung. Für darüber hinausgehende Entlade- sowie Standzeiten berechnen wir 1.25 €/Minute und Fahrzeug.

Verlängerte Verarbeitungszeit / Erhöhung der Konsistenzklasse

Abbindeverzögerungen und Konsistenzänderungen werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers durchgeführt. Ausserordentliche Dosierungen bedingen Vorversuche.

		[€/m³]
Abbindeverzögerung bis 3 Stunden	Mehrpreis	3.50
Abbindeverzögerung bis 6 Stunden	Mehrpreis	7.00
Abbindeverzögerung bis 9 Stunden	Mehrpreis	9.00
Konsistenzänderung F3 auf F4	Mehrpreis	4.00
Konsistenzänderung F3 auf F5	Mehrpreis	8.00
Konsistenzänderung F4 auf F5	Mehrpreis	4.00

Zementsortenwechsel für Sondermischungen

Üblicherweise wird **Optimo 4**, ein Portlandschieferkalksteinzement CEM II/B-M (T-LL) 42.5 N, eingesetzt.

Ein Zementsortenwechsel hat einen Preiszuschlag zur Folge.

		[€/100 kg]
Optimo 5 – CEM II/B-M (T-LL) 52.5 N-AZ	Mehrpreis	5.00
Durabilo 4 – Schieferhochofenzement 42.5 N-SR	Mehrpreis	5.00

Beimischungszuschlag

Das Dosieren und Einmischen von bauseits gelieferten Produkten obliegt dem Abnehmer und wird berechnet.

Für das Lieferwerk erlischt die Gewährleistung.

		[€/m³]
Stahl-/Kunststofffasern	Mehrpreis	11.50
flüssige Zusatzmittel	Mehrpreis	7.50

Entsorgung von Restbeton

Für die Entsorgung des nicht angenommenen Betons berechnen wir pro Kubikmeter 110.00 €.

Lieferscheinausdruck nach ZTV-ING

Diese Anforderung ist bei Betonen nach ZTV-ING eingerechnet. Falls bei anderen Betonsorten ein Lieferscheinausdruck nach ZTV-ING gefordert ist, beträgt der Zuschlag 2.00 €/m³.

Winter-/Heizzuschlag

Um den Betrieb und die Betontemperaturen auch bei kalter Witterung zu gewährleisten, wird während der Zeit vom 01. Dezember bis zum 28./29. Februar ein **Winterzuschlag** von 3.60 €/m³ berechnet. Muss ausserhalb dieses Zeitraumes der Beton beheizt werden, berechnen wir einen **Heizzuschlag** von 3.60 €/m³.

Mehrleistungen

Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit

Lieferungen ausserhalb der Öffnungszeiten werden nur in besonderen Fällen ausgeführt. Frühzeitige Absprache mit der Zentraldisposition ist Bedingung. Für Lieferungen ausserhalb der Werköffnungszeiten erfolgen folgende Zuschläge.

Beton und Gesteinskörnung [€/m³]		
Montag - Freitag	(17.00 bis 20.00 Uhr)	5.50
Montag - Freitag	(20.00 bis Folgetag 07.00 Uhr)	17.50
Samstag	(07.00 bis 13.00 Uhr)	7.50
Samstag	(13.00 bis 17.00 Uhr)	15.00
Sonntag	(ab Samstag 17.00 bis Montag 07.00 Uhr)	21.00

Wenn eine Baustelle nicht kontinuierlich beliefert werden kann, wird die Produktion/Transport bei einer Unterbrechung von mehr als 1.5 Stunden eingestellt. In der Folge sehen wir die jeweiligen Lieferungen als Einzelaufträge an, die mit den entsprechenden Zuschlägen verrechnet werden. Kosten für notwendige Genehmigungen werden separat berechnet.

Kleinmengenzuschlag

Bei Abholungen < 4.0 m³ berechnen wir einen Kleinmengenzuschlag von 9.00 €.

Mautgebühr

Bei Abholung von Beton im Lieferwerk sowie bei Lieferung des Betons frei Bau berechnen wir einen Zuschlag von 2.50 Euro pro m³.

CO₂- und Nachhaltigkeitszuschlag

Pro m³ wird ein Zuschlag von 4.50 Euro erhoben.

Serviceleistungen Beton

Bezeichnung	Bemerkung	Einheit	Artikel-Nr.	Preis €
CSC-Zertifikat Gold	nähere Informationen im Umschlag	m³	60014870	5.00

Schneller bauen mit Holcim Booster

Fast alle in unserer Preisliste aufgeführten Betone lassen sich mit Holcim Booster kombinieren und ermöglichen damit einen schnelleren Bauablauf. Sprechen Sie uns dazu an!

Bezeichnung	Bemerkung	Einheit	Artikel-Nr.	Preis €
Holcim Booster Basic	schneller bauen für Abholer	m³	60013404	10.00
Holcim Booster Plus	schneller bauen	m³	60013405	18.00
Holcim Booster Premium	schneller bauen – speziell für Ihre Baustelle konzipiert Auf Basis Ihrer Anforderungen entwickeln wir den optimalen Beton mit Holcim Booster für Ihr Bauvorhaben. Umfassende Beratung und individuelle Prüfungen komplettieren das Premium-Paket.			

Leistungen Baustofftechnik	Einheit	Preis €
Herstellung und Lagerung von Probewürfel (Kantenlänge 150mm)	Stück	28.50
Bestimmung Druckfestigkeit und Rohdichte an Probewürfel	Stück	22.00
Baustoffprüfer	Stunde	60.00

Bei Probenahmen und Prüfungen auf der Baustelle, fallen weitere Kosten wie An- und Abfahrt und Stundensätze der Baustoffprüfer an. Weitere Prüfungen auf Anfrage.

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27 unserer Preisliste 2022). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Betonförderung

Leistungspreis und Stundensätze Betonfördergeräte

Vorlauf bei der Bestellung	48 h	48 h	48 h
	Betonpumpe M24 Reichweite 20 m Höhe 24 m	Betonpumpe M32 Reichweite 28 m Höhe 32 m	Betonpumpe M36 Reichweite 32 m Höhe 36 m
Fördermenge			
bis 10.0 m ³ pauschal	335.00 €	375.00 €	440.00 €
bis 20.0 m ³ pauschal	380.00 €	410.00 €	475.00 €
Grundpreis je Einsatz bei Etappen > 20 m ³	150.00 €	170.00 €	179.00 €/m ³
zuzüglich bis 40.00 m ³	14.20 €/m ³	15.80 €/m ³	17.30 €/m ³
zuzüglich bis 70.00 m ³	13.90 €/m ³	15.10 €/m ³	17.10 €/m ³
zuzüglich bis 100.00 m ³	13.10 €/m ³	14.80 €/m ³	16.80 €/m ³
zuzüglich bis 200.00 m ³	12.90 €/m ³	14.50 €/m ³	16.10 €/m ³
zuzüglich über 200 m ³	12.60 €/m ³	14.00 €/m ³	15.80 €/m ³
Mindestfördermenge	18.00 m ³ /h	18.00 m ³ /h	20.00 m ³ /h
Stundensatz zzgl. Grundpreis	185.00 €	245.00 €	250.00 €
Umsetzen	53.00 €/Stk	61.00 €/Stk	63.00 €/Stk
Reinigung ausserhalb der Baustelle und Entsorgung Restbeton	160.00 €	170.00 €	180.00 €

Vorlauf bei der Bestellung	72 h	72 h	72 h
	Betonpumpe M42 Reichweite 38 m Höhe 42 m	Betonpumpe M46 Reichweite 42 m Höhe 46 m	Betonpumpe M56 Reichweite 52 m Höhe 56 m
Fördermenge			
bis 10.0 m ³ pauschal	525.00 €	735.00 €	910.00 €
bis 20.0 m ³ pauschal	545.00 €	750.00 €	935.00 €
Grundpreis je Einsatz bei Etappen > 20 m ³	210.00 €	257.00 €	362.00 €
zuzüglich bis 40.00 m ³	18.80 €/m ³	20.40 €/m ³	23.70 €/m ³
zuzüglich bis 70.00 m ³	18.50 €/m ³	19.80 €/m ³	23.10 €/m ³
zuzüglich bis 100.00 m ³	18.10 €/m ³	19.50 €/m ³	22.80 €/m ³
zuzüglich bis 200.00 m ³	17.60 €/m ³	19.20 €/m ³	22.40 €/m ³
zuzüglich über 200.1 m ³	17.10 €/m ³	18.70 €/m ³	22.60 €/m ³
Mindestfördermenge	20.00 m ³ /h	25.00 m ³ /h	25.00 m ³ /h
Stundensatz	305.00 €/h	350.00 €/h	415.00 €/h
Umsetzen	78.00 €/Stk	95.00 €/Stk	120.00 €/Stk
Reinigung ausserhalb der Baustelle und Entsorgung Restbeton	190.00 €	200.00 €	355.00 €

Der Preisbildung liegt die jeweilige Mindestfördermenge zugrunde. Unter dieser Leistung wird der Stundensatz berechnet. Bei Absage eines disponierten Auftrages wird der jeweilige Pauschalpreis bis 10.0 m³ berechnet.

Der Vorlauf bei Bestellung von Betonpumpen beträgt 96 Stunden.

Betonförderung

Zusatzleistungen Betonpumpen

Rohr-/Schlauchleitung pro lfm	9.00 €/m
Reduzierung Schlauchleitung	27.50 €/Stk
Montag - Freitag (17.00 bis 20.00 Uhr)	26.80 €/Std
Montag - Freitag (20.00 bis Folgetag 07.00 Uhr)	47.30 €/Std
Samstagszuschlag (07.00 bis 13.00 Uhr)	42.00 €/Std
Samstagszuschlag (13.00 bis 17.00 Uhr)	47.30 €/Std
Sonntagszuschlag (ab Samstag 17.00 bis Montag 07.00 Uhr)	nach Vereinbarung
Feiertagszuschlag	nach Vereinbarung
Energiekostenzuschlag	0.40 €/m ³

Leistungsbedingungen für Autobetonpumpen

Termine werden nach Bestellungseingang vergeben. Zugesagte Termine werden nach Möglichkeit eingehalten. Für Schäden, die durch verspäteten Arbeitsbeginn entstehen, kann jedoch keine Haftung übernommen werden. Höhere Gewalt und Betriebsstörungen, gleichgültig aus welchem Grunde, Verkehrsstörungen oder -beschränkungen sowie von uns unverschuldetes Unvermögen befreien uns im Umfang und für die Dauer ihrer Auswirkung von der Leistungspflicht. Zur Leistung von Schadenersatz oder zur Nachleistung sind wir in keinem Fall verpflichtet. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die durch das Eintreten technischer Mängel, sei es Maschinenschaden, Verstopfen der Leitung usw., am Bauwerk entstehen können.

Die Baustellenzufahrt muss für die entsprechenden Fahrzeuge (Fahrmischer, Pumpe etc.) gewährleistet sein. Bei schwieriger Zufahrt ist eine Einweisungshilfe bauseits unabdingbar. Strassen- oder Gehwegabsperungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Auftraggeber rechtzeitig zu veranlassen. Es muß ein ausreichend großer ebener Aufstellort für die Betonpumpe vorhanden sein. Der Boden muß entsprechend vorbereitet und verdichtet sein, um die entstehenden Eckstützkräfte aufnehmen zu können. Um die Betonpumpe ist ein Spritzbereich freizuhalten, um Schäden an Gebäuden und Fahrzeugen zu vermeiden. Stromleitungen sind freizuschalten. An Bauwerken sind vorschriftsmäßige Absturzsicherungen anzubringen. Ab 2m Arbeitshöhe darf nicht ohne Absturzsicherung gearbeitet werden. Die am Bau beteiligten Personen haben ihre PSA (Persönliche Schutzausrüstung) zu tragen. Die Entscheidung über den Geräteeinsatz liegt beim Pumpenmaschinisten. Unsere Leistung endet mit der Förderung des Betons zur Einbaustelle. **Für die Montage, Demontage und Reinigung der Förderleitungen sind bauseits kostenlos Hilfskräfte, sowie ein geeigneter Reinigungsplatz zur Verfügung zu stellen.**

Für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen über die Verhütung von Unfällen auf Baustellen ist die Bauunternehmung verantwortlich.

Bei Pumpeinsätzen wird von Ankunft bis Abfahrt der Baustelle die Zeit gemessen und bei Unterschreitung der in der Preisliste ausgewiesenen Mindestfördermenge der komplette Zeitraum im Stundensatz zuzüglich der Einsatzpauschale abgerechnet.

Bei folgenden Einsätzen muss eine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle bereitgestellt werden:

- Über 17.00 Uhr hinaus
- An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen
- Für Sonderbetone (Faserbetone, Leichtbetone)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen der Transportbetongesellschaften der Holcim Kies und Beton GmbH

1. Geltungsbereich:

- 1.1 Die folgenden Bedingungen gelten für unsere Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen („Beton“) an unsere Kunden („Käufer“) einschließlich Beratungen und Nebenleistungen.
- 1.2 Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen liefern.
- 1.3 Sofern der Käufer Unternehmer im Sinn von § 14 BGB ist, gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Über Änderungen unserer Bedingungen werden wir den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5 Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Haftung für unsere Beratung richtet sich nach den Haftungsbestimmungen in dieser Vereinbarung.

2. Angebot / Vertragsschluss

- 2.1 Für die Auswahl der richtigen Sorte und Menge sowie Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften ist der Käufer verantwortlich.
- 2.2 Unsere Angebote, denen unsere jeweils gültigen Sorten- und Lieferverzeichnisse und Preislisten und das Betonsortenverzeichnis zugrunde liegen, sind unverbindlich und freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
- 2.3 Verträge aufgrund von Bestellungen gelten als zustande gekommen durch unsere schriftliche Bestätigung, wobei auch eine Bestätigung per Fax oder E-Mail ausreichend ist. Als Bestätigung gilt zudem eine Versandanzeige, der Lieferschein oder die Erteilung der Rechnung.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- 3.2 Der von uns angebotene Beton wird aus genormten Zuschlagstoffen (E II oder E I) und Normzementen hergestellt. Für die Eigenschaften des Betons ist die Norm DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 maßgebend.
- 3.3 Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Beton auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den Regelwerken zulässige maximale Temperatur (z.B. 30 Grad Celsius oder 25 Grad Celsius) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit oder nach unserer Wahl berechtigt, die Lieferzeit zu verschieben. Entsprechendes gilt bei Frostperioden (weniger als 5 Grad Celsius), wodurch die Produktion des Betons er-

blich erschwert wird. Dies gilt auch, wenn wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten.

- 3.4 Sofern die Beschaffung von Ausgangsstoffen, die zur Herstellung des Betons erforderlich sind, infolge von Umständen, die nicht von uns verschuldet sind, zumindest vorübergehend teilweise oder vollständig unmöglich werden oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein sollte (bspw. aufgrund von kiesabbauverhindernden Temperaturen), sind wir solange und insoweit von unserer Lieferpflicht frei. In diesem Fall stellt die Nichtlieferung keine von uns zu vertretende Pflichtverletzung dar.

4. Lieferung / Abnahme

- 4.1 Die Auslieferung erfolgt per Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- 4.2 Bei Lieferungen auf Abruf müssen diese mindestens einen Werktag vor Lieferung unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, Daten des Käufers, der Anschrift der Entladestelle und der Entladeart sowie der voraussichtlichen Dauer der Entladung in Textform mitgeteilt werden.
- 4.3 Bei von uns vorgenommenen Lieferungen an eine vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, für Lastwagen mit einem Gewicht von 40 t unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB haftet er ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Als Schaden gelten insbesondere die Kosten für die Entsorgung des Betons.
- 4.4 Der Käufer ist verpflichtet, mögliche für die Anfahrt erforderlichen Ausnahme- oder Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen.
- 4.5 Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen ist der Käufer verantwortlich.
- 4.6 Das Entleeren der Fahrzeuge muss unverzüglich, zügig (1 m3/5 min) ohne Gefahr für das anliefernde Fahrzeug erfolgen.
- 4.7 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), gelten die den Lieferschein/das Empfangsdokument unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.
- 4.8 Unterschreibt eine Person den Lieferschein / das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB. Wir können zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers dokumentiert.
- 4.9 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.10 Die Nichteinhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungszeiten berechtigen den Käufer nur zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.
- 4.11 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir

nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten.

- 4.12 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.13 Bei einer Abholung ab Werk hat der Käufer ein für den Transport des Betons geeignetes Fahrzeug einzusetzen. Für uns besteht keine Prüfpflicht, ob das maximale Ladegewicht der Fahrzeuge überschritten wird. Sofern wir bei der Wiegung eine Überladung feststellen, ist der Käufer berechtigt, an von uns anzugebenden Plätzen abzuladen. Im Übrigen ist der Käufer für die Einhaltung der Beladungsgrenzen selbst verantwortlich. Der Käufer ist bei der Abholung im Verhältnis zu uns allein für die Ladungssicherheit verantwortlich und hat uns von jeglicher Haftung freizustellen.
- 4.14 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, der Käufer hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit nicht zu vertreten. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, haftet er ohne dass es auf ein Vertretenmüssen ankommt.
- 4.15 Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons und Bezahlung des Kaufpreises.

5. Gefahrenübergang

- 5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem der Beton verladen ist.
- 5.2 Bei einer Anlieferung durch Fahrzeuge geht die vorgenannte Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist.
- 5.3 Mit Eintritt des Annahmeverzugs des Käufers geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

6. Mängelansprüche des Käufers

- 6.1 Garantien werden von uns nur bei einer besonderen Vereinbarung übernommen. Die Bezugnahme auf mögliche DIN-Normen bzw. EN-Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt keine Garantie dar.
- 6.2 Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leisten wir nur Gewähr, wenn der Käufer den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.
- 6.3 Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von dem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.
- 6.4 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.5 Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB entfällt unsere Haftung für Mängel, wenn der Käufer oder eine von nach diesen Bedingungen als bevollmächtigt geltende Person, den Beton mit Zusätzen, Wasser oder mit anderen Baustoffen vermischt bzw. verändert oder vermengen bzw. verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- 6.6 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), setzt die Geltendmachung von Mängelansprüchen

voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, so ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wobei für die Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Erfolgt die Rüge fernmündlich oder in Textform, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rügen nicht befugt. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen.

- 6.7 Rügt der Käufer einen Mangel, hat er den Beton unangestastet zu lassen und uns die Möglichkeit der Nachprüfung einzuräumen.
 - 6.8 Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der Bestätigung in Textform. Mängel, einschließlich der Lieferung einer anderen als der bestellten Sorte oder Mengenabweichungen sind ausschließlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Andere Personen, insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt.
 - 6.9 Soweit ein Mangel am Beton vorliegt und dieser fristgerecht geltend gemacht wurde, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung von mangelfreiem Beton (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung weder zum Ausbau des mangelhaften Betons noch erneuten Einbau verpflichtet, sofern wir nicht ursprünglich für den Einbau verantwortlich gewesen sind.
 - 6.10 teilt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
 - 6.11 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
 - 6.12 Probekörper gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart einer von uns beauftragten Person vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind oder wir auf die Teilnahme an der Probeentnahme verzichtet haben.
 - 6.13 Bei rein unternehmerischen Lieferketten – also solchen, an deren Ende kein Verbraucher steht – ist die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB abbedungen. Die Regelung des § 445a Abs.2 BGB wird gleichfalls für rein unternehmerischer Lieferketten ausgeschlossen.
- ## 7. Haftung
- 7.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.
 - 7.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - 7.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - 7.2.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
 - 7.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Betons übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 7.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 7.5 Eine weitergehende Haftung als in diesen Bedingungen genannt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- 7.6 Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8. Verjährung**
- 8.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung, sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 8.2 Handelt es sich bei dem Beton um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist von uns und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.
- 8.3 Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder dass der Mangel durch uns arglistig verschwiegen wurde.
- 9. Objektive Unmöglichkeit / Höhere Gewalt**
- 9.1 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung unserer aus dem Vertrag übernommener Pflichten erschweren oder verzögern (Nichtverfügbarkeit der Leistung), sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir in dem Fall unverzüglich erstatten.
- 9.2 Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pandemien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse (bspw. Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben durch aufgrund von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz), die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Käufer abhängig ist und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Käufer unverzüglich informieren.
- 9.3 Als Umstand, der die Ausführung übernommener Aufträge erschwert oder verzögert gilt zudem die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns
- noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 Der Beton bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer unser Eigentum.
- 10.2 Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen:
- 10.2.1 Der Beton bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum.
- 10.2.2 Der Beton darf vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 10.2.3 Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Verarbeitet der Käufer den Beton zu einer neuen beweglichen Sache, erfolgt dies in unserem Auftrag und mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. An der neuen Sache räumen wir dem Käufer schon jetzt Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert des Betons (siehe Ziff. 10.2.9) ein.
- 10.2.4 Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons (siehe Ziff. 10.2.9) mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Vorstehender gilt auch für etwaige Rechte des Käufers auf Einräumung von Sicherheiten nach §§ 650 e, f BGB aufgrund der Verarbeitung des Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an Stelle des unter Eigentumsvorbehalt verkauften Betons treten oder sonst bezogen auf diesen entstehen (z.B. Versicherungsansprüche).
- 10.2.5 Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 10.2.1 an uns zu zahlen. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall oder kommt er den Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- 10.2.6 Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 10.2.7 Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes des Betons weder an Dritte abtreten noch verpfänden oder sicherungsübereignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 10.2.8 Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns unverzüglich von jeder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte (bspw. Pfändung) zu benachrichtigen.
- 10.2.9 Der Wert des Betons im Sinne dieser Regelung entspricht dem Gesamtbetrag des in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreises nebst einem Zuschlag von 10 %.
- 10.2.10 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 11. Preis- und Zahlungsbedingungen**
- 11.1 Sofern keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Preise der am Tag der Lieferung geltenden Preisliste ab Werk zuzüglich der Umsatzsteuer. Abgerechnet werden die auf dem Lieferschein ausgewiesenen Mengen, es sei denn, der Käufer weist eine davon abweichende Liefermenge nach.
- 11.2 Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpft), für nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, für nicht sofortige Entladung bei Ankunft an der Anlieferstelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuell erforderlich werdendes Kühlen des Betons wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 11.3 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Preisänderungen für Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht sowie Diesel- und Mautkosten und/oder Löhne. In diesem Fall sind wir verpflichtet, dem Käufer die Veränderungen in den Preisfaktoren nachzuweisen. Vorstehendes Recht gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauer-schuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Anpassung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises von mehr als 10 %, ist der Käufer zum Rücktritt zum Vertrag berechtigt.
- 11.4 Unsere Rechnungen sind sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 11.5 Der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.
- 11.6 Hat uns der Käufer eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA Lastschriftverfahren. Der Käufer ist verpflichtet, uns ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – zehn (10) Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorankündigung (PreNotification) wird auf einen Tag verkürzt. Der Käufer sichert zu, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Kosten, die bei uns aufgrund der Nichteinlösung oder der Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.
- 11.7 Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gilt Vorstehendes sinngemäß auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- 11.8 Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.
- 12. Leistungsverweigerung bei Zahlungsverzug**
- 12.1 Falls der Käufer mit seinen fälligen Zahlungspflichten uns gegenüber in Verzug gerät, sind wir berechtigt, Verzugsschaden zu verlangen. Zudem können wir unsere Leistung verweigern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 12.2 Sofern wir mit dem Käufer ein Bezugslimit vereinbart haben, gilt Folgendes:
Wenn durch noch nicht berechnete Lieferungen und Leistungen und/oder weitere Lieferungen und Leistungen zusammen mit dem Saldo der offenen Forderungen das vereinbarte Bezugslimit überschritten werden, sind wir berechtigt weitere Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen und/oder sonstige Sicherheitsleistungen für die Beträge abhängig zu machen, um die das Bezugslimit voraussichtlich überschritten wird.
- 12.3 Im Übrigen bleiben unsere Rechte aus §§ 273, 320-323 BGB durch vorstehende Regelung unberührt.
- 13. Baustoffüberwachung**
- Unser mit der Baustoffeigenüberwachung betrautes Personal, die für uns zuständige Fremdüberwachung und die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus dem von uns gelieferten Baustoff zu nehmen.
- 14. Compliance / Anti-Bestechung**
- 14.1 Der Käufer ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb, oder Bestechlichkeit von beim Käufer beschäftigten Personen oder Dritten führen können.
- 14.2 Sollte der Käufer gegen die vorstehende Regelung verstoßen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.
- 15. Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**
- Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.
- 16. Hinweise zum Datenschutz**
- Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden.
- 17. Gerichtsstand / Erfüllungsort**
- 17.1 Erfüllungsort ist unser jeweiliges Lieferwerk, für die Zahlung ist unser Verwaltungssitz der Erfüllungsort.
- 17.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes.
- 17.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand 01.08.2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten der Holcim Kies und Beton GmbH, nachfolgend kurz „Vermieter“

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die im Rahmen der Vermietung von Betonfördergeräten samt Zubehör („Mietsache“) einschließlich der Gestellung von Bedienpersonal von uns zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen gegenüber dem Nutzer der Mietsache („Mieter“).
- 1.2 Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen liefern.
- 1.3 Sofern der Mieter Unternehmer im Sinn von § 14 BGB ist, gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Mieter, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Über Änderungen unserer Bedingungen werden wir den Mieter in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos leisten.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein Vertrag in Textform oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Angebot

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas anderes erklärt oder vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist.
- 2.2 Unseren Angeboten und unseren Annahmeerklärungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde.
- 2.3 Für die richtige Auswahl der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

3. Pflichten / Haftung des Vermieters

- 3.1 Wir verpflichten uns, dem Mieter ein arbeitsbereites Betonfördergerät zur durch den Mieter vorzunehmenden Selbstnutzung an einem vom Mieter bestimmten Ort und für einen von diesem benannten Zeitraum zu überlassen.
- 3.2 Sofern die zusätzliche Überlassung von Dienstpersonal vereinbart ist, haben wir dem Mieter sorgfältig ausgewähltes Bedienpersonal für die Mietsache zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am und endet mit deren Abtransport vom Aufstellungsort; bei Meinungsverschiedenheiten über die Dauer der Mietzeit ist der Fahrtenschreiber der Mietsache maßgebend.
- 3.4 Wir sind berechtigt, die Verpflichtung unserer Pflichten durch Dritte vornehmen zu lassen. Auch in diesen Fällen bleiben wir Vertragspartner des Mieters.
- 3.5 Wir schulden die Gebrauchsüberlassung der in der von uns erstellten Auftragsbestätigung bezeichneten Betonfördergerätes gegebenenfalls mit Bedienpersonal. Einen konkreten – durch die Mietsache zu erreichenden Leistungserfolg schulden wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 3.6 Wird dem Mieter mit der Mietsache auch Bedienpersonal überlassen, ist dieses bezogen auf die konkrete Bedienung des Betonfördergerätes unser Erfüllungsgehilfe. Bezogen auf den Einsatz des Betonfördergerätes vor Ort, untersteht

das Bedienpersonal dem Mieter ist somit als dessen Erfüllungsgehilfe tätig.

- 3.7 Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigen den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag wegen Verzuges.
- 3.8 Eine Gewährleistung für den mit der Mietsache geförderten Beton übernehmen wir nicht. Wegen Mängeln der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

4. Objektive Unmöglichkeit / Höhere Gewalt

- 4.1 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts nach diesen Bedingungen sind von uns erbrachte Leistungen nicht zurückzugewähren. Der Mieter hat eine für den erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung zu bezahlen.
- 4.2 Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pandemien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse (bspw. (Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben durch aufgrund von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz), die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Käufer abhängig ist und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Mieter unverzüglich informieren.

5. Gewährleistung / Haftung

- 5.1 Treten während der Mietzeit Mängel an der Mietsache auf, hat der Mieter uns diese unverzüglich anzuzeigen. Wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen innerhalb angemessener Frist eine Mängelbeseitigung (Reparatur) oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Zur Kündigung des Mietvertrags ist der Mieter berechtigt, wenn er uns eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und innerhalb dieser der Mangel von uns nicht beseitigt wurde.
- 5.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.
- 5.3 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - 5.3.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - 5.3.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 5.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben.
- 5.5 Wird mit der Mietsache dem Mieter auch Bedienpersonal überlassen, wird dieses im Pflichtenkreis des Mieters tätig. Für vom Bedienpersonal verursachte Schäden haften wir nur, wenn wir das Bedienpersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen haftet der Mieter. Der Mieter haftet für Schäden, die entstehen, weil die Mietsache nicht bestimmungsgemäß genutzt wurde. Der Mieter haftet zudem für Schäden, die während der Mietzeit bei Dritten aufgrund des Betriebs des Betonfördergeräts entstehen. Sofern der Dritte uns in Anspruch nehmen sollte, ist der Mieter verpflichtet, uns im Innenverhältnis von diesen freizustellen. Vorstehende Pflichten des Mieters bestehen nicht, wenn er nachweist, dass der Schaden während der Mietzeit nicht schuldhaft von ihm herbeigeführt wurde.

6. Pflichten des Mieters

- 6.1 Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins nach Fälligkeit zu entrichten sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch fachgerecht gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- 6.2 Der Aufstellort der Betonpumpe muss von einem LKW mit einer Gesamtlast von 40 t bei jedem Wetter gefahrlos erreichbar sein, ggf. auch für eine entsprechende Mehrbelastung von Betonmischfahrzeugen. Der jeweilige Fahrer der Mietsache ist berechtigt, die Weiterfahrt zur Abpumpstelle zu verweigern, ohne dass seitens des Auftraggebers irgendwelche Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können, wenn ihm die Zuwegung bzw. vorgesehene Abpumpstelle zu gefährlich für das Fahrzeug erscheint. Sollte der Fahrer trotz Äußerungen seiner Bedenken auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers oder dessen Vertreters an der Baustelle (Polier, Bauführer usw.) den Aufstellort anfahren und/oder die Pumpleistung beginnen, ist unsere Haftung für den dadurch entstandenen Schaden ausgeschlossen. In jedem Fall hat uns der Mieter von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Fall gegen uns geltend machen.
- 6.3 Der Mieter hat evtl. erforderliche Genehmigungen, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabspernungen rechtzeitig, jedoch spätestens vor Pumpbeginn, zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Er verpflichtet sich ferner dafür Sorge zu tragen, dass alle Freileitungen (Strom, Telefon) im Arbeitsbereich der Pumpen abgeschaltet werden.
- 6.4 Mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am vom Mieter bestimmten Aufstellungsort übernimmt der Mieter es in seine Obhut. Der Einsatz des Betonfördergeräts am Aufstellungsort fällt in den Verantwortungsbereich des Mieters. Der Mieter hat sich nach dem Eintreffen des Betonfördergeräts zu überzeugen, dass keine sichtbaren Schäden vorhanden sind und einen Probelauf durchzuführen. Vom Mieter festgestellte Defekte oder Funktionsstörungen sind vom Mieter unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- 6.5 Der Mieter ist verantwortlich, dass das Betonfördergerät an dem vom Mieter benannten Aufstellungsort eingesetzt werden kann. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Schalungs-, Bau- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Mieter alle daraus folgenden Konsequenzen zu übernehmen, insbesondere haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.
- 6.6 Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Schalungs-, Bau- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Mieter alle daraus folgenden Konsequenzen

- zu übernehmen, insbesondere haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.
- 6.7 Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung der Mietsache und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Zudem hat der Mieter das erforderliche Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache erforderlich ist. Zudem hat er in ausreichendem Maße Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und Platz zum Reinigen der Mietsache sowie Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften bereitzuhalten.
- 6.8 Der Mieter hat ferner dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit der Mietsache überhaupt förderbar ist. Weder wir noch das eingesetzte Bedienpersonal ist zur Prüfung des zu pumpenden Betons verpflichtet.
- 6.9 Der Mieter haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.
- 6.10 Sofern sich die von uns geschuldete Leistung aufgrund eines von dem Mieter zu vertretenden Umstandes verzögert, verspätet oder unterbleibt, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.
- 6.11 Der Mieter ist für die kostenlose Entsorgung der bei der Reinigung der Mietsache anfallenden Betonmenge auf der jeweiligen Baustelle verantwortlich.
- 6.12 Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienpersonal, darf das Bedienpersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Erteilt der Mieter dem Bedienpersonal Weisungen, erfolgen die Umsetzungen dieser auf Risiko des Mieters. Das Bedienpersonal ist berechtigt, Weisungen des Mieters zu widersprechen, wenn das Befolgen Weisung zu einem nicht sachgemäßen Gebrauch des Betonfördergeräts führt oder den Vorgaben der Arbeitssicherheit nicht entspricht.

7. Sicherungsrechte

- 7.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten, wenn der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.
- 7.2 Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn haben, gleich aus welchem Rechtsgrund, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an.
- 7.3 Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung bis zur Höhe der in Ziff. 5.1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner unseres Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sobald der Mieter unsere Forderungen erfüllt hat, sind die sicherungshalber abgetretenen Forderungen frei.
- 7.4 Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Restforderung in Höhe des jeweils eingezogenen Forderungsteils ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung hiermit an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 7.5 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.
- 7.6 Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwen-

- digen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- 7.7 Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen (Ziff. 5.1) um 10 % übersteigt.
- 8. Mietzins- und Zahlungsbedingungen**
- 8.1 Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung der Leistung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, sind wir berechtigt, den Mietzins entsprechend zu erhöhen. Ist der Mieter kein Unternehmer, können wir die Anpassung der Miete nur verlangen, wenn zwischen Vertragsschluss und der Überlassung der Mietsache mehr als vier (4) Monate liegen.
- 8.2 Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt und Überlassung der Mietsache ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 8.3 Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder ein eingeräumtes Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt, keine weitere Lieferung oder Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für die Rechnung erfolgt und/oder das Forderungslimit wieder unterschritten ist.
- 8.4 Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist.
- 8.5 Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln der Mietsache bleiben die Gegenrechte des Mieters insbesondere die in dieser Vereinbarung genannten Rechte zur Minderung unberührt.
- 8.6 Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
- 8.7 Hat uns der Mieter eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Der Mieter ist verpflichtet, uns ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – 10 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) wird auf einen Tag verkürzt. Der Mieter sichert zu, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Kosten, die bei uns aufgrund der Nichteinlösung oder der Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Mieters, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.
- 9. Compliance / Anti-Bestechung**
- 9.1 Der Käufer ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb, oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder Dritten führen können.
- 9.2 Sollte der Kunde gegen die vorstehende Regelung verstoßen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.
- 10. Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**
Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.
- 11. Hinweise zum Datenschutz**
Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden.
- 12. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 12.1 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches ist Hamburg.
- 12.2 Es gilt materielles deutsches Recht.
- Stand 19.06.2020

Holcim Kies und Beton GmbH

Gebiet Stuttgart

Am Mittelkai 18
D-70327 Stuttgart
www.holcim.de
Telefon +49 711 25 85 58 0
Telefax +49 711 25 85 58 99

Zentraldisposition

Am Mittelkai 18
D-70327 Stuttgart
Telefon +49 711 25 85 58 88
Telefax +49 711 25 85 58 89

Werk Gruibingen

Boller Straße 11
D-73344 Gruibingen
Telefon +49 7335 923 33 01
Telefax +49 7335 923 33 05

Werk Herrenberg-Haslach

Plapphalde 16
D-71083 Herrenberg
Telefon +49 7032 225 88
Telefax +49 7032 28 74 48

Werk Kirchheim/Teck

Otto-Hahn-Straße 12 - 14
D-73230 Kirchheim/Teck
Telefon +49 7021 94 21 21
Telefax +49 7021 94 21 39

Werk Rutesheim

Siemensstraße 5
D-71277 Rutesheim
Telefon +49 7152 94 96 03
Telefax +49 7152 94 96 04

Werk Sindelfingen-Darmsheim

Mühlackerstraße 20
D-71069 Sindelfingen
Telefon +49 7031 46 95 60
Telefax +49 7031 46 95 62

Werk Stuttgart-Neckarhafen

Am Mittelkai 18
D-70327 Stuttgart
Telefon +49 711 25 85 58 10
Telefax +49 711 25 85 58 97

Werk Weil im Schönbuch

Gottlieb-Daimler-Straße 10
D-71093 Weil im Schönbuch
Telefon +49 7157 98 96 76
Telefax +49 7157 98 96 78